

Die Verfassung Der freistadt Tulderon vom 19.08.5031 in der fassung vom 01.04.5038

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Stadt Tulderon und ihren Bürgern, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Weltreich dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Volk von Tulderon kraft seines Geistes diese Verfassung gegeben.

Das Volk, im weiteren Bürger von Tulderon, hat in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Tulderons vollendet.

Damit gilt diese Verfassung als Grundgesetz für das gesamte Volk von Tulderon.



I. Die Grundrechte

Art. 1 Schutz der Bürgerwürde

- (1) Die Würde des Bürgers ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller Stadtstaatlicher Gewalt.
- (2) Das Tulderonische Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Bürgerrechten, als Grundlage jeder bürgerlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 Bürgerliche Freiheitsrechte

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit des Bürgers ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Kein Bürger darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und der Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Satz 1 und 2 gelten ausdrücklich nicht für die geächteten Religionen, namentlich Malagash und Arachne.

Art. 5 Recht der freien Meinungsäußerung

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung werden gewährleistet.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und bricht nicht Gilddenrecht.

Art. 6 Schulwesen

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht der Gilden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in Kirchen- und Klosterschulen mit Ausnahmen der Gildenschulen ordentliches Lehrfach. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Art. 7 Berufsfreiheit

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Gilde frei zu wählen. Die Berufsausübung wird durch die Gilden geregelt.
- (2) Kein Bürger darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 8 Unverletzlichkeit der Wohnung

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch den Staatsanwalt oder die Stadtwache angeordnet und durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot und zur Bekämpfung der Seuchengefahr vorgenommen werden.

Art. 9 Eigentum, Erbrecht und Enteignung

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Beschluss des Magistrats erfolgen.

Art. 10 Erlangen und Verlust der Bürgerrechte

- (1) Tulderonischer Stadtstaatsbürger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer
 1. auf dem Stadtstaatsgebiet der Stadt Tulderon geboren ist,
 2. einen tulderonischen Bürger auf dem Gebiet der Stadt Tulderon priesterlich getraut ehelicht und dies durch den Magistrat oder den Bürgermeister anerkennen lässt oder
 3. diesen Status hoheitlich durch Beschluss des Magistrats zugesprochen bekommt.
- (2) Dieser Status kann durch
 1. den Richter kraft Urteilsspruch oder
 2. hoheitliche Anordnung durch den Magistrat oder den Bürgermeister entzogen werden.

Art. 11 Vorrang des Stadtrechts

- (1) Gilddenrecht bricht Bürgerrecht.
- (2) Stadtrecht bricht Gilddenrecht.

II. Verwaltung

Erster Abschnitt: Der Magistrat

§1 Wahl

- (1) Die Repräsentanten des Magistrats werden jeweils durch zwei Personen aus der jeweiligen Gilde in zumindest allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gestellt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der jeweiligen Gilde und Loge ist.
- (3) Des Weiteren wird aus den Reihen der Patrizierfamilien ein Grafensitz gestellt.
- (4) Der Bürgermeister, der hohe Richter und der Kommandant der Stadtwache sind Mitglieder des Magistrats aufgrund ihres Amtes.

§2 Zusammentritt und Amtsperiode

- (1) Der Magistrat wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Magistrats. Im Falle einer Auflösung des Magistrats findet die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt.
- (2) Der Magistrat tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammen.
- (3) Der Magistrat bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Bürgermeister kann ihn früher einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Ausnahmezustand oder die Sicherheit und Freiheit der Freistadt Tulderon es erfordern.

§3 Bürgermeister, Geschäftsordnung

- (1) Das Volk wählt den Bürgermeister. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht im Gebäude des Magistrats aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Magistrats keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

§3a Abstimmungen im Magistrat

- (1) Bei allen Abstimmungen des Magistrats sind alle Mitglieder des Magistrats abstimmungsberechtigt.
- (2) Sollte ein Magistratsmitglied verhindert sein und nicht in angemessener Zeit an der Abstimmung teilnehmen können, so gilt seine Stimme als Zustimmung.
- (3) Jedes Magistratsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme des Bürgermeisters zählt fünffach.

§4 Immunität der Magistratsmitglieder

- (1) Ein Magistratsmitglied darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Magistrat getätigt hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Magistratsgebäudes zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.
- (2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Magistrats zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- (3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, jede Haft und sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Magistrats auszusetzen.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte der Stadt Tulderon.

§5 Zeugnisverweigerungsrecht der Magistratsmitglieder

- (1) Die Magistratsmitglieder sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Magistratsmitglieder oder denen Sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

§6 Superrevisionsinstanz

- (1) Der Magistrat stellt die höchste Instanz in allen Gerichtsbarkeiten dar.
- (2) Seine Entscheidungen sind endgültig und unwiderruflich und können nicht angefochten werden.
- (3) Das Recht der Begnadigung durch den Bürgermeister unterliegt nicht dieser Regelung.

§7 Legislative

- (1) Die Gesetzgebung geht vom Magistrat aus. Beschlüsse haben einstimmig zu erfolgen.
- (2) Der Gesetzesentwurf ist dem Bürgermeister zur Ausfertigung vorzulegen. Beschlüsse die das Grundgesetz aufzuheben, zu ändern oder auf sonstige Weise die Grundordnung der freistadt Tulderon zu gefährden drohen kann der Bürgermeister verweigern. Der Gesetzesentwurf gilt dann als nie zustande gekommen.

§8 Finanzgesetzgebung

- (1) Der Magistrat gibt der Stadt Tulderon ihre Gesetzgebung über den Haushalt, Abgaben und Steuern.
- (2) Diese sogenannte Finanzordnung ist einmal im Jahre zu prüfen. Nach der Prüfung setzt der Magistrat entweder eine neue Finanzordnung fest oder bestätigt die alte durch 2/3 Mehrheit.

§9 Besoldung

- (1) Die Besoldung erfolgt aus der Stadtstaatskasse im Rahmen der zuvor bei der Finanzordnung festgelegten Besoldungstarife für Beamte.

Zweiter Abschnitt: Der Bürgermeister

§10 Wahl des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird aufgrund einer Bewerbung durch die Bürger gewählt. Wählbar ist jeder Bürger Tulderons.
- (2) Der Bürgermeister wird in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt. Stimmberechtigt ist jeder Tulderoner Bürger.
- (3) Das Amt des Bürgermeisters dauert zwei Jahre. Anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Bürgermeister bestimmt aus den Reihen des Magistrats seinen Stellvertreter.

§11 Amtseid

- (1) Der Bürgermeister leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Magistrats öffentlich den folgenden Eid:
„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger von Tulderon widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, das Grundgesetz und die Gesetze der Stadt wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden.“

§12 Vertretung

- (1) Die Befugnisse des Bürgermeisters werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den von ihm bei Amtsantritt bestimmten Stellvertreter übernommen.

§13 Völkerrechtliche Vertretungsmacht

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt völkerrechtlich. Er schließt im Namen der Stadt mit Gegenzeichnung durch den Magistrat die Verträge mit anderen Reichen und Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen der Stadt regeln oder sich auf Gegenstände der Stadtgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung des Magistrats.

§14 Ernennung der Stadtbeamten und Soldaten; Begnadigungsrecht

- (1) Der Bürgermeister ernennt und entlässt den hohen Richter, die Stadtbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Bürgermeister übt im Einzelfalle für die Stadt das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Beamte übertragen.
- (4) Der hohe Richter, der Kommandant der Stadtwache und der Staatsanwalt werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Nach Beendigung der Ausübung ihres Amtes steht ihnen der Titelzusatz „a.D.“, sowie eine Ruhesold zu.

§14a Ernennung von Richtern

- (1) Der Bürgermeister kann neben dem hohen Richter der Stadt noch weitere hauptamtliche Richter für die Dauer von fünf Jahren ernennen.
- (2) Der Bürgermeister kann öffentliche Beamte zu berufenen Richtern für die Dauer eines Prozesses ernennen.
- (3) Der Magistrat kann einstimmig gegen diese Entscheidungen sein Veto einlegen

§15 Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte

- (1) Der Kommandant der Stadtwache ernennt im Verteidigungsfall einen Befehlshabenden über die städtischen Streitkräfte aus der Loge der Kriegergilde.
- (2) In Friedenszeiten ist der Kommandant der Stadtwache Oberhaupt aller exekutiven Gewalt.

§16 Vetorecht

- (1) Der Bürgermeister hat bei allen Verordnungen, die der Magistrat beschließt ein Vetorecht.